

127) Dauer der Unterrichtsstunden an den
höheren Lehranstalten.

Berlin, den 22. August 1911.

Bei der großen Verbreitung, welche nach den auf meinen Runderlaß vom 18. November v. Js. — UII 12618 — eingegangenen Berichten die sogenannte Kurzstunde bereits gefunden hat, erscheint eine gleichmäßige Regelung dieser Angelegenheit erwünscht. Ich bestimme daher, daß an allen höheren Lehranstalten die Dauer der Unterrichtsstunde allgemein auf 45 Minuten festzusetzen ist.

Die Gesamtdauer der Pausen jedes Schultags ist wie bisher (vgl. Erlaß vom 30. März 1901 — UII 991 — Zentrbl. S. 391) so zu bestimmen, daß durchschnittlich auf jede Lektion 10 Minuten, also etwa auf fünf Lektionen im ganzen 50 Minuten Pause gerechnet werden. Nach jeder Lehrstunde muß eine ausreichende, nach je zwei Lektionen eine größere Pause eintreten.

Die für die einzelnen Lektionen festgesetzte Zeitdauer von 45 Minuten ist dem Unterricht unverkürzt zu sichern. Insbesondere sind die Lehrer anzuweisen und von Zeit zu Zeit daran zu erinnern, daß sie solche Dienstobliegenheiten, die nicht zum Unterricht selbst gehören oder ohne Beteiligung der ganzen Klasse erledigt werden können, z. B. Eintragungen in das Klassenbuch, Prüfung des Außerer schriftlicher Hausarbeiten bei der Abnahme usw., aus der Lehrstunde fernhalten. Auch werden die Lehrer bemüht bleiben müssen, die Unterrichtsstoffe unausgesetzt nach ihrem Werte für die Bildungsziele zu sichten und von Übergriffen in die Pensen anderer Klassen unter allen Umständen abzuweichen.

Wo die Verhältnisse es erwünscht erscheinen lassen, insbesondere in Großstädten mit weiten Schulwegen und in Orten, in denen viele Schüler täglich von fernher zur Schule kommen,

ist Anträgen der Lehrerkollegien auf Zusammenlegung von 6 Lektionen auf den Vormittag zu entsprechen, ohne daß dazu meine Genehmigung einzuholen wäre. Es soll dies aber nur geschehen, wenn anzunehmen ist, daß die Eltern der beteiligten Schüler in ihrer überwiegenden Zahl keinen Widerspruch erheben werden.

Bei der Zusammenlegung des Pflichtunterrichtes auf den Vormittag ist darauf zu achten, daß durch angemessene Verteilung der technischen Stunden ein Nacheinander von 6 wissenschaftlichen Stunden vermieden wird.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — UII 1853.